

Prüfungsvermerk

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

- Vergütungsbericht -

Wild Bunch AG
Berlin

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Vergütungsbericht der Wild Bunch AG für das Geschäftsjahr 2024
Allgemeine Auftragsbedingungen

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Wild Bunch AG, Berlin

Prüfurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der

Wild Bunch AG
Berlin
(nachfolgend auch Gesellschaft genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 1. August 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Marko Pape
Wirtschaftsprüfer


David Reinhard
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Vergütungsbericht der Wild Bunch AG für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG erstellen Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung.

Dieser Vergütungsbericht beschreibt die Grundzüge des für das Geschäftsjahr 2024 geltenden Vergütungssystems von Vorstand und Aufsichtsrat der Wild Bunch AG und erläutert die Struktur und Höhe der Vergütung der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

A. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2024 setzte sich der Vorstand aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ron Meyer, Vorstandsvorsitzender / CEO
- Sophie Jordan, Co-CEO

Herr Ron Meyer und Frau Sophie Jordan wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 15. November 2021 mit Wirkung zum 16. November 2021 in den Vorstand der Wild Bunch AG berufen.

1. Vergütungssystem des Vorstands im Überblick

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wurde von der Hauptversammlung am 25. Januar 2022 mit einer Mehrheit von 99,9981 % der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.

Das Vergütungssystem richtet sich nach der Größe des Unternehmens, seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage und der Positionierung der Gruppe in einem multinationalen Marktumfeld. Eine funktionsspezifische Differenzierung bezüglich der Vergütung bei individuellen Mitgliedern des Vorstands findet dagegen nicht statt. Vor diesem Hintergrund sieht das derzeitige Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands eine ausschließlich fixe und der absoluten Höhe nach begrenzte, im Vergleich mit anderen Unternehmen der Unterhaltungsindustrie jedoch vergleichbar attraktive und branchenspezifische Vergütung vor.

Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder berücksichtigt somit die Anforderungen des Aktiengesetzes und die angewendeten Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und leistet in seiner Gesamtheit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Unternehmensstrategie. In Anbetracht der Lage der Gesellschaft ist eine reine Fixvergütung (und Nebenleistungen) auch angemessen. Sie gibt der Gesellschaft und dem Vorstand ebenso Planungssicherheit im Hinblick auf die Höhe der Vergütung wie die Regelung weiterer vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte (z.B. Vertragslaufzeiten und Zusagen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit) innerhalb des Vergütungssystems.

Das Vergütungssystem erlaubt es, dass Vorstandsmitglieder eine Vergütungsvereinbarung über einen Dienstvertrag mit einer Konzerngesellschaft der Wild Bunch-Gruppe oder einer dritten Partei abschließen, die dann die Vergütung leistet.

Grund- und Maximalvergütung

Die Grundvergütung besteht in einer jährlichen, erfolgsunabhängigen Festvergütung, die in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Monatsende ausbezahlt wird. Dieses Gehalt wird bei Beginn des Dienstverhältnisses individuell festgelegt und in regelmäßigen Abständen, d.h. bei Neuverhandlung eines VorstandsDienstvertrages auf Angemessenheit und Üblichkeit der

unter dem Vergütungssystem möglichen Vergütung der Vorstandsmitglieder überprüft. Der Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds wird nach diesem Vergütungssystem für die Dauer der Bestellung abgeschlossen und endet grundsätzlich, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Laufzeit. Die Grundvergütung ist nicht am Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorstandsmitglieds ausgerichtet und wird funktionsunspezifisch gewährt. Die Festvergütung ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG als eine Maximalvergütung festgelegt, welche den tatsächlich zufließenden Gesamtbetrag der für ein bestimmtes Geschäftsjahr gewährten Vergütung beschränkt. Die Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied ist auf 400.000,00 Euro begrenzt.

Nebenleistungen

Zudem können die Mitglieder des Vorstands sonstige erfolgsunabhängige Nebenleistungen erhalten. Dazu zählen der Abschluss von persönlichen Unfall-, Invaliditäts- und Risikolebensversicherungen für das Vorstandsmitglied durch die Gesellschaft. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied für die betriebliche Nutzung eines privaten PKW einen monatlichen Zuschuss erhalten. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte können gegen das Risiko, bei Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen zu werden, über eine auf Kosten von Wild Bunch AG abgeschlossene D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung versichert werden.

2. Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2024

Vorstandsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung

In Anwendung der vom Vergütungssystem vorgesehenen Möglichkeit zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung der Vorstandsmitglieder mit einer dritten Partei, wurden mit Ron Meyer und Sophie Jordan keine VorstandsDienstverträge abgeschlossen, die Vergütungsregelungen enthalten. Vergütungsvereinbarungen sind allein zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Tennor Holding B.V. abgeschlossen worden. Entsprechend haben die beiden Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024 keine Vergütung von der Wild Bunch AG bzw. von anderen Konzerngesellschaften der Wild Bunch-Gruppe erhalten.

D&O-Versicherung

Eine von der Gesellschaft für ihre Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko der Mitglieder des Vorstands für den Fall ab, dass Organmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Die Versicherung gilt mit einem Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung.

Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf Tätigkeiten als Vorstandsmitglied

Die Frau Sophie Jordan von der Tennor Holding B.V. für das Geschäftsjahr 2024 zugesagten Bezüge beliefen sich auf 1 Millionen Euro. Darüber hinaus sieht die Vergütungsvereinbarung mit Tennor Holding B.V. als Nebenleistungen einen Zuschuss zur Gesundheits- und Sozialversicherung sowie die Erstattung von Auslagen (insbesondere Reisekosten) vor. Im Geschäftsjahr 2024 wurde von der Tennor Holding B.V. eine Gesamtvergütung von 200.000,00 Euro an Frau Sophie Jordan ausgezahlt.

Die Herrn Ron Meyer von der Tennor Holding B.V. für das Geschäftsjahr 2024 zugesagten Bezüge beliefen sich auf 1 Millionen Euro. Darüber hinaus sieht die Vergütungsvereinbarung mit Tennor Holding B.V. als Nebenleistungen einen Zuschuss zur Gesundheits- und

Sozialversicherung sowie die Erstattung von Auslagen (insbesondere Reisekosten) vor. Im Geschäftsjahr 2024 wurde von der Tennor Holding B.V. keine Vergütung an Herrn Ron Meyer ausgezahlt.

Weitere Pflichtangaben

Der Vergütungsbericht 2021 wurde von der Hauptversammlung am 29. August 2022 mit 99,996 % des vertretenen Grundkapitals gebilligt. Auf Grund dieser Billigung durch die Hauptversammlung bestand keine Veranlassung, das Vergütungssystem, dessen Umsetzung oder die Art und Weise der Berichterstattung zu hinterfragen.

Die im Vergütungssystem festgelegte Maximalvergütung wurde eingehalten. Die von der Tennor Holding B.V. als einem Dritten geleisteten Bezüge fließen nicht in die Maximalvergütung ein, da es sich nicht um einen Aufwand der Gesellschaft bzw. des Konzerns handelt.

B. Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2024 setzte sich der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Tarek Malak, Vorsitzender
- Kai Diekmann, stellvertretender Vorsitzender
- Arjun Metre

1. Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von der Hauptversammlung am 25. Januar 2022 mit einer Mehrheit von 99,9981 % der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die angewendeten Empfehlungen und Anregungen des DCGK.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und ist diesbezüglich eng in wichtige operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Für ein effektives Handeln des Aufsichtsrats ist auch die Aufsichtsratsvergütung maßgeblich. Diese sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG). Eine angemessene und marktgerechte Aufsichtsratsvergütung fördert damit die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Wild Bunch AG.

Struktur und Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde von der Hauptversammlung festgelegt und ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt (§ 19 Abs. 2 bis 4 der Satzung). Die Aufsichtsratsvergütung basiert auf einem jährlichen Fixum. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste jährliche Vergütung, die am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wird, zahlbar wird. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 30.000,00 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache dieses Betrages und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 7.500,00 Euro, für die Übernahme des Vorsitzes eines Ausschusses das Doppelte. War ein Aufsichtsratsmitglied nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt, so wird diesem Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zeitanteilig gewährt. Die Gesellschaft erstattet außerdem jedem Aufsichtsratsmitglied, die ihm bei der

Ausübung seines Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie Ersatz der auf die Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Sitzungsgelder und eine erfolgsorientierte variable Vergütung werden nicht gewährt.

2. Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsratsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr 2024 keine Vergütung gewährt oder geschuldet. Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist die Vergütung des Aufsichtsrats am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wird, zahlbar. Da im Geschäftsjahr 2024 keine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft stattgefunden hat, ist im Geschäftsjahr 2024 auch keine Vergütung zahlbar geworden.

D&O-Versicherung

Eine von der Gesellschaft für ihre Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko der Mitglieder des Aufsichtsrats für den Fall ab, dass Organmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Die Versicherung gilt mit einem Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung.

C. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER JÄHRLICHEN VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG MIT DER ERTRAGSENTWICKLUNG UND DER DURCHSCHNITTlichen VERGÜTUNG VON ARBEITNEHMERN

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der satzungsgemäßen, der gewährten und der geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG dar, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Mitarbeiter aller Unternehmen der Gruppe in Frankreich im jeweiligen Geschäftsjahr abgestellt wird.

	2024 (in EUR)	Veränderung 2024 ggü. 2023 (in %)	2023 (in EUR)	Veränderung 2023 ggü. 2022 (in %)	2022 (in EUR)	Veränderung 2022 ggü. 2021 (in %)	2021 (in EUR)	Veränderung 2021 ggü. 2020 (in %)
		Vorstandsvergütung¹						
Ron Meyer	0	n/a	0	n/a	0	n/a	0	n/a
Sophie Jordan	0	n/a	0	n/a	0	n/a	0	n/a
Vincent Grimond (bis 15. November 2021)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	473.750,00	57,83
		Aufsichtsratsvergütung						
Tarek Malak, Vorsitz	0	0	0	-100	186.452,05	n/a	0	-100
Kai Diekmann, stellv. Vors.	0	0	0	-100	100.397,26	n/a	0	-100
Arjun Metre	0	0	0	-100	64.688,63	n/a	0	-100
Pierre Tattevin (bis 30. Juni 2023)	0	0	0	-100	74.544,17	n/a	0	-100
		Ø Arbeitnehmervergütung						
Arbeitnehmer in Frankreich ²	70.186	0,7	69.728	18	59.094	-14	68.686	33
		Ertragsentwicklung						
Konzernergebnis der Wild Bunch-Gruppe	-4.713 Tsd.	73,30	-17.650 Tsd.	30,24	-25.300 Tsd.	60,72	-64.408 Tsd.	15,60
Jahresergebnis der Wild Bunch AG	-2.060 Tsd.	68,19	-6.476 Tsd.	85,51	-44.691 Tsd.	-39,54	-32.028 Tsd.	63,62

¹ Den Vorstandsmitgliedern wurde keine Vergütung durch die Wild Bunch-Gruppe gewährt oder geschuldet.

² Die Vergleichsgruppe wurde als Referenzwert gewählt, da in Frankreich die meisten Arbeitnehmer der Wild Bunch-Gruppe beschäftigt sind. Für das Geschäftsjahr 2022 beziehen sich die Angaben auf sämtliche Personalkosten. Für das Geschäftsjahr 2021 beziehen sich die Angaben auf sämtliche Personalkosten, jedoch ohne die Kosten der Vorstandsvergütung von Vincent Grimond.

Berlin, 8. Juli 2025

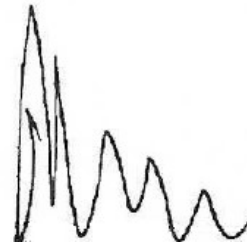
Der Aufsichtsrat der Wild Bunch AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Malak', with a stylized, cursive script.

Tarek Malak, Vorsitzender

Paris/Los Angeles, 8. Juli 2025

Der Vorstand der Wild Bunch AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ron Meyer', with a stylized, cursive script.

Ron Meyer, CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sophie Jordan', with a stylized, cursive script.

Sophie Jordan, Co-CEO

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.